STADT BOCHUM

Beschlussvorlage der Verwaltung
Nr.: 20161916

Status: öffentlich
Datum: 03.08.2016
Verfasser/in: Wendt, Jochen
Fachbereich: Ordnungsamt

Bezeichnung der Vorlage:
Erste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom .09.2016

Beschlussvorschriften:
§ 41 Abs. 1 f Gemeindeordnung NRW

Beratungsfolge:

Gremien:	Sitzungstermin:	Zuständigkeit:
Bezirksvertretung Bochum-Mitte	25.08.2016	Anhörung
Bezirksvertretung Bochum-Nord	30.08.2016	Anhörung
Bezirksvertretung Bochum-Wattenscheid	30.08.2016	Anhörung
Bezirksvertretung Bochum-Südwest	31.08.2016	Anhörung
Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	02.09.2016	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	07.09.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bochum-Ost	08.09.2016	Anhörung
Bezirksvertretung Bochum-Süd	13.09.2016	Anhörung
Rat	15.09.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Erste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom _____. 09.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), in der zz. gültigen Fassung (SGV. NRW. 7113) verordnet die Stadt Bochum als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bochum in der Sitzung am 15.09.2016 für das Gebiet der Stadt Bochum:

Art. I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 26.11.2016 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält nach der Angabe: "12.06.2016 – Bochum-Langendreer in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr" folgende Fassung:

18.09.2016	Bochum-Wattenscheid-Mitte	in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
	in dem Teilbereich Wattenscheid-Mitte gemäß Plan Anlage 1	
	Bochum-Linden	in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
	in dem Teilbereich Bochum-Linden gemäß Plan Anlage 2	
06.11.2016	Bochum-Innenstadt	in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
	in dem Teilbereich des Gleisdreiecks der Bochumer Innenstadt gemäß Plan Anlage 3	
	Bochum-Linden	in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
	in dem Teilbereich Bochum-Linden gemäß Plan Anlage 2	
04.12.2016	Bochum-Innenstadt	in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
	in dem Teilbereich Bochum-Innenstadt gesamtes Gleisdreieck gemäß Plan Anlage 4	

Bochum-Wattenscheid-Mitte in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

in dem Teilbereich Wattenscheid-Mitte gemäß Plan Anlage 1

Die Pläne - Anlage 1 – 4 - sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die in den Plänen als Grenzen der jeweiligen Teilbereiche markierten Straßen und Straßenteile sind mit ihren unmittelbar anliegenden Grundstücken auf beiden Seiten der Straße in die Verkaufsöffnung einbezogen.

Art. II

Diese Verordnung tritt am 17.09.2016 in Kraft.

Begründung:

<u>Ausgangslage</u>

Bedingt durch aktuelle Rechtsprechung waren die verkaufsoffenen Sonntage, die noch in der zweiten Jahreshälfte 2016 in Bochum stattfinden sollen, zu prüfen und neu zu bewerten.

Das Ergebnis führt zu einer Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung.

Die nachfolgenden Ausführungen begründen die Änderungsnotwendigkeit.

Rechtliche Situation

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 11.11.2015 seine bisherige Rechtsprechung verschärft und klargestellt, dass bei verfassungskonformer Auslegung der Vorschrift über die Freigabe von weiteren Verkaufssonntagen und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot nur dann mit dem Sonntagsschutz vereinbar ist, wenn der Anlass für sich genommen die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt, also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht.

Darüber hinaus muss die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleiben.

Gemäß der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) und einer weiteren Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW (OVG NRW) vom 10.06.2016 „ist die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot nur dann zulässig, wenn die prägende Wirkung des Anlasses, z.B. ein Markt, für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere nur als Annex zum Anlass, z.B. Markt, darstellt.“

Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Münster vom 27.07.2016 muss der räumlichen Begrenzung besondere Beachtung geschenkt werden. Es muss eine räumliche und funktionale Beziehung zur Veranstaltung vorhanden sein. Die von der Sonntagsöffnung betroffenen Bereiche müssen von der Veranstaltung mit geprägt werden.

Das setzt regelmäßig voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Geschehen des Anlasses steht und prognostiziert werden kann, dass der Anlass, z.B. Markt, für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Diese Entscheidungen haben Auswirkungen auf die örtliche Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.11.2015. Sie war dahingehend zu überprüfen, inwiefern die dort genannten Anlässe und der jeweilige räumliche Umfang der Ladenöffnung mit der aktuellen Rechtsprechung vereinbar sind.

Dabei ist zu berücksichtigen:

- Die Anlass für eine Sonntagsladenöffnung gebende Veranstaltung, z.B. Fest, Markt, muss nicht nur - wie nach der bisherigen Rechtsprechung - einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen. Es muss darüber hinaus auch gewährleistet sein, dass

diese Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages maßgeblich prägt.

Die Ladenöffnung dagegen darf nach den gesamten Umständen nur als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheinen.

- Zur Orientierung sind Prognosen zu den Besucherzahlen der Veranstaltung anzustellen. Diese müssen vertretbar, schlüssig und nachvollziehbar sein.

  Auch zu einer neuen, erstmalig geplanten Veranstaltung muss eine plausible Einschätzung des Besucherstroms erfolgen.

- Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung bleibt nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den die Veranstaltung für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

- In der Regel ist die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen. Je größer aber die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung wegen ihres Umfanges oder ihrer besonderen Attraktivität ist, desto weiter kann auch der räumliche Bereich der Ladenöffnung sein.

Verfahren

In der jetzigen Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 26.11.2015 sind folgende verkaufsoffenen Sonntage vorgesehen, die nach der aktuellen Rechtslage neu zu bewerten sind:

Datum	**Stadtteil**	**Anlass**
18.09.2016	Bochum-Wattenscheid	Weinfest
	Bochum-Linden	Lindener Meile
02.10.2016	Bochum-Harpen	Harpen geht neue Wege
	Bochum-Hofstede	Grubenlampenfest
	Bochum-Laer	Familienfest
06.11.2016	Bochum- außer Bochum Wattenscheid, Bochum-Harpen und Bochum-Hofstede	Kuhhirtenfest
	Bochum-Linden	Linden steckt die Lichter an

04.12.2016	Bochum- außer Bochum-Harpen, Bochum-Hofstede und Bochum-Linden	Weihnachtsmarkt
	Bochum-Wattenscheid	Weihnachtsmarkt
11.12.2016	Bochum-Harpen	Weihnachtsmarkt
	Bochum-Hofstede	Weihnachtsmarkt

Über die aktuellen rechtlichen Anforderungen wurden die Werbegemeinschaften und verantwortlichen Veranstalter unterrichtet und gebeten, unter diesen geänderten Voraussetzungen Stellung zu den von ihr verantworteten Festen zu nehmen.

In den Konzepten bzw. Stellungnahmen sollten Aussagen über Ort, Zeit, Programminhalt, Häufigkeit und Art der Veranstaltung, geschätzte und/oder bereits bekannte Besucherzahlen, der räumlichen Ausdehnung und der „Strahlkraft“ (Radius der noch tangierten Verkaufsstellen) der jeweiligen Veranstaltung getroffen werden.

Nach Auswertung dieser Informationen stellen sich die einzelnen Termine und Anlässe für die im zweiten Halbjahr 2016 bereits verordneten Ladenöffnungen wie folgt dar:

18.09.2016: „Weinfest“ in Bochum-Wattenscheid

Bei dem Weinfest handelt es sich neben dem Wattenscheider Karneval und der Gertrudis-Kirmes um eine weitere Traditionsveranstaltung Wattenscheids, die in diesem Jahr zum 35. Mal stattfindet.

Das an drei Tagen (Freitag bis Sonntag; Freitag ab 17:30 bis 22:30 Uhr, Samstag ab 11:30 bis 22:30 Uhr, Sonntag ab 11:30 bis 20:30 Uhr) in der Wattenscheider Innenstadt stattfindende Fest beinhaltet die Präsentationen und Ausschankstellen der Winzer auf dem Platz Alter Markt und wird von einem Musik- und Bühnenprogramm und Verkaufsständen durch die gesamte Wattenscheider Innenstadt begleitet. An den Veranstaltungstagen wird erfahrungsgemäß mit bis zu 10.000 Besuchern je Tag laut Veranstalter gerechnet.

Die Ausstrahlungswirkung auf einen Teilbereich von Wattenscheid-Mitte wird erkannt. Die Ladenöffnung am Sonntag stellt nur einen Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung dar.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Freigabe des Sonntages beschränkt auf einen Teilbereich von Wattenscheid-Mitte wie im Plan - Anlage 1 - dargestellt.

18.09.2016: „Lindener Meile“ in Bochum-Linden

Die seit mehr als 20 Jahren stattfindende zweitägige Veranstaltung (Samstag: 11:00 bis 22:00 Uhr, Sonntag 13:00 bis 20:00 Uhr) findet auf den Plätzen im Lindener Ortskern und entlang der Hattinger Str. statt.

Die Veranstaltung, im Rahmen derer die unterschiedlichsten Akteure aus Linden sich und ihre Arbeit darstellen, wird begleitet von täglich wechselndem Musik- und Bühnenprogramm, sportlichen Aktivitäten, Autoshow, historischem Jahrmarkt, Gastromeile, walking acts, Kunsthandwerk, Kinderland u.v.m.. Auf Grund des Bekanntheitsgrades dieser Veranstaltung werden Besucher aus dem Lindener Stadtteil genauso wie Besucher aus anderen angrenzenden Stadtteilen und der Nachbarstadt Hattingen angezogen.

An beiden Festtagen werden rund 10.000 - 15.000 Besucher lt. Veranstalter erfahrungsgemäß erwartet.

Die Ausstrahlungswirkung für einen Teilbereich von Bochum-Linden wird erkannt. Die Ladenöffnung am Sonntag stellt nur einen Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung dar.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Freigabe des Sonntages beschränkt auf einen Teilbereich von Bochum-Linden wie im Plan - Anlage 2 - dargestellt.

02.10.2016: „Harpen geht neue Wege“ in Bochum-Harpen

Bei dieser eintägigen Veranstaltung (Sonntag) auf dem Gelände des Ruhr-Park Einkaufzentrums handelt es sich um eine erstmalig stattfindende Veranstaltung, die zwischenzeitlich von der Shopping Center Management GmbH in „Parkfest“ umbenannt worden ist.

Neben zwei als Spiel- und Sportflächen ausgewiesenen Veranstaltungsflächen sowie zwei Informationsständen, einem Kinderkarussell, einem Klettergarten und kleineren Spielstationen findet eine Geschenkverteilaktion an Kinder durch das Maskottchen des Ruhrparks statt.

Die Veranstaltung ist in Kooperation mit dem Stadtsportbund geplant und soll den Besuchern die Möglichkeit eröffnen, verschiedene Sportarten kennenzulernen, sich über das Angebot an Bochumer Vereinen und über die Bandbreite verschiedenster Sportarten zu informieren.

Valide Einschätzungen zu konkreten Besucherzahlen können nicht getroffen werden, da es sich um eine erstmalige Veranstaltung handelt. Besucherzahlen liegen nur für verkaufsoffene Sonntage vor, da es bislang keine Feste ohne einen verkaufsoffenen Sonntag gab.

Da die offenen Verkaufsstellen im Vordergrund für die Besucher und ihrem Interesse, das Einkaufszentrum zu besuchen, stehen, stellt das Fest (Anlass) nur einen Annex zum verkaufsoffenen Sonntag dar.

Aufgrund der bestehenden Rechtsprechung muss jedoch der verkaufsoffene Sonntag der Annex zum Fest (Anlass) sein.

Die Verwaltung empfiehlt daher nicht die Freigabe des Sonntages.

02.10.2016: „Grubenlampenfest“ in Bochum- Hofstede

Bei der eintägigen Veranstaltung (Sonntag) auf dem Gelände des Hannibal-Einkaufzentrums, das in Verbindung mit dem 40-jährigem Jubiläum des Zentrums begangen werden soll, handelt es sich um ein Event, im Rahmen dessen eine Showbühne, Modenschau, Verlosung mit Glücksrad, Kinderangebote auch ein Stand eines Kleingartenvereins (KGV), der zeitgleich an anderer Stelle sein Herbstfest feiert, dargeboten wird.

Valide Einschätzungen zu konkreten Besucherzahlen können nicht getroffen werden. Vorliegende Zahlen beziehen sich nur auf Besucher-/Kundenzahlen, die die anliegenden Geschäfte an vorausgegangenen verkaufsoffenen Sonntage besucht haben.

Der Anlass der Veranstaltung resultiert ausschließlich aus Gründen, die in der Präsentation des Zentrums zum 40. Jubiläum begründet sind. Eine solche Veranstaltung, die untrennbar mit den geöffneten Verkaufsstellen verbunden ist, entspricht nicht den Anforderungen, die Rechtsprechung an die erforderlichen Anlässe stellt.

Da die offenen Verkaufsstellen im Vordergrund für die Besucher und ihrem Interesse das Einkaufszentrum zu besuchen, stehen, stellt das Fest (Anlass) nur einen Annex zum verkaufsoffenen Sonntag dar.

Aufgrund der bestehenden Rechtsprechung muss jedoch der verkaufsoffene Sonntag der Annex zum Fest (Anlass) sein.

Die Verwaltung empfiehlt daher nicht die Freigabe des Sonntages.

02.10.2016: „Familienfest“ in Bochum-Laer

Eine Stellungnahme bzw. Aussagen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung über die Art und den Umfang der Veranstaltung erfolgte nicht.

Die Verwaltung empfiehlt daher nicht die Freigabe des Sonntages.

06.11.2016: „Kuhhirtenfest“ in Bochum - außer Bochum-Wattenscheid, Bochum-Harpen und Bochum-Hofstede

Bei der zum siebten Mal stattfindenden zweitägigen Veranstaltung (Samstag und Sonntag; 11:00 bis 18:00 Uhr) handelt es sich um eine Veranstaltung, die in Teilen auch als Jahrmarkt nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt ist. Aufgrund der Bezüge zur Stadtgeschichte, den Stadtteilführungen in historischen Kostümen, einem Bauern- und einem historischem Markt mit unterschiedlichen Verkaufsständen sowie weiteren Programmpunkten ist mit zahlreichen Besuchern zurechnen. Aufgrund der in den Vorjahren gemachten Erfahrungen rechnet der Veranstalter mit einer Besucherzahl von bis zu 35.000 Personen an beiden Veranstaltungstagen.

Die Ausstrahlungswirkung für einen Teilbereich der Bochumer Innenstadt wird erkannt. Die Ladenöffnung am Sonntag stellt nur einen Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung dar.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Freigabe des Sonntages beschränkt auf einen Teilbereich des Gleisdreiecks der Bochumer Innenstadt wie im Plan – Anlage 3 – dargestellt.

06.11.2016: „Linden steckt die Lichter an“ in Bochum-Linden

Die Veranstaltung „Linden steckt die Lichter an“ hat zwischenzeitlich eine andere Bezeichnung nämlich „Linden märchenhaft“ erhalten. In 2016 findet die eintägige Veranstaltung in der Zeit von 12:00 – 20:00 Uhr zum sechsten Mal statt. Beinhaltet sind ein Herbstmarkt, an dem sich örtliche Vereine beteiligen, sowie an unterschiedlichen Orten (Straßen, Plätzen und Kirchen) Aktivitäten von nostalgischem Jahrmarkt über unterschiedliche musikalische Angebote und Märchenstunden. Zahlreiche Verkaufsstände gehören ebenso zum Angebot. Ein Fackelumzug rundet die Veranstaltung am Sonntagabend ab.

Auf Grund des Bekanntheitsgrades dieses Festes werden Besucher aus dem Lindener Stadtteil genauso wie Besucher aus anderen angrenzenden Stadtteilen und der Nachbarstadt Hattingen angezogen.

Zu der Veranstaltung werden insgesamt bis zu 10.000 bis 15.000 Besucher lt. Veranstalter erwartet.

Die Ausstrahlungswirkung für einen Teilbereich von Bochum-Linden wird erkannt. Die Ladenöffnung am Sonntag stellt nur einen Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung dar.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Freigabe des Sonntages beschränkt auf einen Teilbereich von Bochum-Linden wie im Plan - Anlage 2 - dargestellt.

04.12.2016: „Weihnachtsmarkt“ in Bochum - außer in Bochum-Harpen, Bochum-Hofstede und Bochum-Linden

Mit geschätzten 1 - 1,5 Millionen Besucher zählt der Bochumer Weihnachtsmarkt, der in der Innenstadt in der Zeit vom 17.11. – 23.12.2016 (tgl. von 11:00 – 21:00 Uhr) stattfindet, mittlerweile zu den attraktiven und stark besuchten Weihnachtsmärkten in Deutschland. Allein an den vier Adventssonntagen kommen ca. 200.000 Besucher zu der Veranstaltung. Bis zu seiner heutigen Form entwickelte sich der Weihnachtsmarkt seit den 70-er Jahren. Inhaltlich bietet er mit derzeit 206 Ständen und einer Standfront von 1080 lfd. Metern alles zur Adventszeit dazu Gehörende. Mit dem „Fliegenden Weihnachtsmann“ gibt es ein Alleinstellungsmerkmal, das über die Region beworben und auch angenommen wird.

Die Ausstrahlungswirkung auf die Bochumer Innenstadt wird erkannt. Die Ladenöffnung am Sonntag stellt daher nur einen Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung dar.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Freigabe des Sonntages beschränkt auf das gesamte Gleisdreieck der Bochumer Innenstadt wie im Plan – Anlage 4 – dargestellt.

04.12 2016: „Adventsmarkt“ in Bochum-Wattenscheid

Der zweitägige Adventsmarkt (Samstag 12.30 - 21.00 Uhr, Sonntag 11.30 - 19.30 Uhr) wird in 2016 zum siebten Mal gefeiert. Dabei handelt es sich um eine Veranstaltung mit hohem Lokalkolorit und karitativem Charakter. Im Rahmen derer werden ein Kultur- und Musikprogramm, Darbietungen von Künstlern und Kunsthandwerkern, Verkaufsstände von „fliegenden Händlern“ in der Fußgängerzone sowie ein Karussell angeboten. In diese Veranstaltung ist auch die Aktion “Wattenscheid für Wattenscheid“, eine Spendensammelaktion für soziale Projekte der Jugend- und Altenhilfe in Wattenscheid, eingebettet.

Die Veranstaltung, die laut Werbegemeinschaft von ca. 6000 Besuchern täglich frequentiert wird, zieht auch Publikum aus anderen Stadteilen Wattenscheids an.

Die Ausstrahlungswirkung auf einen Teilbereich von Wattenscheid-Mitte wird erkannt. Die Ladenöffnung am Sonntag stellt daher nur einen Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung dar. Die Verwaltung empfiehlt daher die Freigabe des Sonntages beschränkt auf einen Teilbereich von Wattenscheid-Mitte wie im Plan - Anlage 1 - dargestellt.

11.12.2016: „Weihnachtsmarkt“ in Bochum- Harpen

Der während der allgemeinen Ladenöffnungszeiten der Geschäfte des Ruhr-Park Einkaufszentrums stattfindende Weihnachtsmarkt bestehend aus 25 Verkaufshütten soll am verkaufsoffenen Sonntag ergänzt werden um einen Auftritt eines Gospel-Chors, um einen Umzug von drei Paradewagen einschl. Figuren bestehend aus 21 menschengroßen Puppen á la Disneyland, einer Bastel- und Kreativstation für Kinder. Das Maskottchen des Ruhrparks verteilt kleine Geschenke an Kinder.

In den zurückliegenden drei Jahren war auf eine Festsetzung des Weihnachtsmarktes nach Titel IV Gewerbeordnung (GewO) verzichtet worden, da der Weihnachtsmarkt immer nur parallel zu den Ladenöffnungszeiten der ansässigen Geschäfte geöffnet war.

Valide Einschätzungen zu konkreten Besucherzahlen können nicht getroffen werden. Besucherzahlen liegen nur für verkaufsoffene Sonntage vor, da es bislang keine Feste ohne einen verkaufsoffenen Sonntag gab.

Da die verkaufsoffenen Läden im Vordergrund für die Besucher und ihrem Interesse das Einkaufszentrum zu besuchen, stehen, stellt das Fest (Anlass) nur einen Annex zum verkaufsoffenen Sonntag dar.

Aufgrund der bestehenden Rechtsprechung muss jedoch der verkaufsoffene Sonntag der Annex zum Fest (Anlass) sein.

Die Verwaltung empfiehlt daher nicht die Freigabe des Sonntages.

11.12.2016: Weihnachtsmarkt in Bochum- Hofstede

Nach dem Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung gegenüber dem Verantwortlichen der in den Vorjahren durchgeführten Veranstaltungen wurde mitgeteilt, dass die Veranstaltung entfällt und nicht stattfinden wird.

Ergebnis

Wie zu den einzelnen Festivitäten in den verschiedenen Stadtteilen beschrieben empfiehlt die Verwaltung unter Berücksichtigung der genannten Urteile und den darin aufgestellten Vorgaben zur Freigabe von Ladenöffnungszeiten die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 26.11.2015 dahingehend, dass in der zweiten Jahreshälfte 2016 nur noch zu den nachstehenden Terminen und Anlässen die Ladenöffnungszeiten freigegeben werden:

Datum	Stadtteil	Anlass
18.09.2016	Bochum-Wattenscheid-Mitte in dem Teilbereich von Wattenscheid-Mitte gemäß Plan Anlage 1	Weinfest
	Bochum-Linden in dem Teilbereich Bochum-Linden gemäß Plan Anlage 2	Lindener Meile
06.11.2016	Bochum-Innenstadt in dem Teilbereich des Gleisdreiecks der Bochumer Innenstadt gemäß Plan Anlage 3	Kuhhirtenfest
	Bochum-Linden in dem Teilbereich Bochum-Linden gemäß Plan Anlage 2	Linden steckt die Lichter an/ Linden märchenhaft
04.12.2016	Bochum-Innenstadt in dem Teilbereich Bochum Innenstadt gesamtes Gleisdreieck gemäß Plan Anlage 4	Weihnachtsmarkt
	Bochum-Wattenscheid-Mitte, in dem Teilbereich von Wattenscheid-Mitte gemäß Plan Anlage 1	Adventsmarkt

Die in den Plänen als Grenzen der jeweiligen Teilbereiche markierten Straßen und Straßenteile sind mit ihren unmittelbar anliegenden Grundstücken auf beiden Seiten der Straße in die Verkaufsöffnung einbezogen.

Anhörungsverfahren

Die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der ortsansässigen Gewerkschaften, der Kirchen, der jeweiligen Industrie- und Handelskammer (IHK) und der Handwerkskammer vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage ist mit Schreiben vom 18.07. bzw. 19.07.2016 erfolgt.

Der Evangelische Kirchenkreis Bochum benennt keine erheblichen Bedenken, verweist aber gleichzeitig auf seine fortbestehenden grundsätzlichen Bedenken gegenüber verkaufsoffenen Sonntagen.

Die Katholische Kirche Bochum begrüßt die Reduzierung der verkaufsoffenen Sonntage um zwei Termine in der zweiten Jahreshälfte 2016, hält dies aber unter Bezug auf ihre gemeinsam mit der „Allianz für den Freien Sonntag“ geäußerten grundsätzlichen Auffassung nicht für ausreichend.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und die Gewerkschaft ver.di begrüßen die Überprüfung der Anlässe anhand der Rechtsprechung durch die Verwaltung, sprechen sich aber grundsätzlich gegen verkaufsoffene Sonntage auch in nun reduzierter Form aus.

Die Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet und der Einzelhandelsverband Ruhr-Lippe erkennen zwar in ihrer gemeinsamen Stellungnahme den grundsätzlichen Handlungsbedarf an, jedoch werden insbesondere die Veranstaltungen am 11.12.2016 aus unternehmerischer Sicht betrachtet.

Die Handwerkskammer Dortmund äußert keine Bedenken gegen die nun noch geplanten verkaufsoffenen Sonntage in 2016.

Die Stellungnahmen sind insgesamt als Anlage 5 beigefügt.

Städtevergleich

Im interkommunalen Erfahrungsaustausch mit den Nachbarstädten konnte in Erfahrung gebracht werden, dass aufgrund der aktuellen Rechtslage Anpassungen in den ordnungsbehördlichen Verordnungen erfolgen. So werden beispielsweise in Dortmund nur noch sechs Sonntage für die zweite Jahreshälfte freigegeben. Auch die räumliche Begrenzung spielt in der Nachbarstadt eine besondere Rolle. So beschränkt sich beispielsweise die Ausstrahlungswirkung des Dortmunder Weihnachtsmarktes auf das Gebiet innerhalb der „Wälle“.

In Münster hat die Gewerkschaft ver.di eine Klage gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung erhoben. In erster Instanz wurde dieser stattgegeben, da der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung nicht ausreichend mit einer räumlichen Begrenzung Rechnung getragen wurde. Ein Bürgerbegehren gegen die Verordnung wird noch ausgewertet.

In Essen wurden räumliche Begrenzungen für die Bereiche der Verkaufsöffnungen vorgenommen.

In Köln finden keine verkaufsoffenen Sonntage an ausschließlich gewerblichen Standorten in Vorortlagen statt.

In anderen Städten ist der Meinungsbildungsprozess noch nicht abgeschlossen.

Fazit

Die Verwaltung empfiehlt, die erste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das zweite Halbjahr 2016 zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:
Mittelbedarf für die Durchführung der Maßnahmen:

Jährliche Folgelasten (gemäß beiliegender Berechnung):

Anlagen:
Anlage 1-4 Pläne
Anlage 5 Stellungnahmen im Anhörungsverfahren